Statuten Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **Musikschule beider Frenkentäler** besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. 1 Im Übrigen findet das Bildungsgesetz Anwendung.

2 Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Oberdorf.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Führung einer gemeinsamen Musikschule durch die Mitgliedgemeinden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen.

§ 4 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Die Bemessungsgrundlagen werden in einer Verordnung geregelt.

§ 5 Austritt

1 Der Austritt aus dem Zweckverband kann nur auf das Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erklärt werden.

2 Die austretende Mitgliedgemeinde hat weder Anspruch auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes.

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

² Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640

C. Organe

§ 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- I. Die Versammlung der Gemeindedelegierten
- II. Die Rechnungsprüfungskommission

I. Versammlung der Gemeindedelegierten

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung

- 1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten besteht aus den von den Mitgliedgemeinden bestimmten Delegierten.
- 2 Jede Mitgliedgemeinde wählt einen Delegierten. Die Delegierten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Schulrates der Musikschule beider Frenkentäler sein.
- 3 Vorbehältlich anderer reglementarischer Vorschriften der Mitgliedgemeinde ist jeweils der Gemeinderat für die Wahl des Delegierten zuständig.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die nicht durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten anderen Organen oder Behörden zugewiesen sind.
- 2 Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung auf Antrag des Schulrates
 - b. die Genehmigung des Protokolls
 - c. die Festlegung der Elternbeiträge auf Antrag des Schulrates
 - d. die Festlegung der Beiträge der Mitgliedgemeinden
 - e. die Festlegung der Vergütungen an den Schulrat
 - f. die Festlegung des Unterrichtsangebots auf Antrag des Schulrates
 - g. den Erlass von Verordnungen
 - h. den Erlass von Verfügungen
 - i. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
 - j. die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
 - k. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - I. die Wahl des Protokollführers bzw. der Protokollführerin

- 3 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedgemeinden fasst die Delegiertenversammlung ausserdem Beschluss über
 - a. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme
 - b. die Änderungen der Statuten
 - c. die Auflösung des Zweckverbandes
- 4 Der Präsident bzw. die Präsidentin des Schulrates sowie eine Vertretung der Schulleitung nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen können durch den/die Präsidenten/in einberufen werden oder wenn die Mehrheit der Delegierten oder der Schulrat dies verlangen. Die Einladung ist unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.
- 2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 8 Abs. 3 erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Gemeindedelegierten.
- 3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Delegierten dies beschliesst.
- 4 Bei Abstimmungen gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Dieses wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gezogen.

II. Rechnungsprüfungskommission

§ 10 Bestand und Wahl, Rechnungsjahr

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.
- 2 Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2004 und dauert bis zum 30. Juni 2008.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

D. Präsident / Präsidentin sowie Vizepräsident / Vizepräsidentin

§ 11 Der Präsident / die Präsidentin

- 1 Der Präsident bzw. die Präsidentin hat folgende Aufgaben:
 - a. Geschäftsführung und Vertretung des Zweckverbandes

- b. Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
- c. Verbindungsglied zum Schulrat
- 2 Der Präsident bzw. die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder mit dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin.

§ 12 Vizepräsident / Vizepräsidentin

Dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin obliegt die Stellvertretung des Präsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

E. Schulleitung

§ 13 Schulleitung

Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes, der Ausführungsvorschriften und der vorliegenden Statuten.

F. Behördenorganisation

§ 14 Schulrat

1 Für die Musikschule beider Frenkentäler besteht ein gemeinsamer Schulrat im Sinne von § 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes und von § 34b des Gemeindegesetzes. Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und der Ausführungsvorschriften.

2 Die Zusammensetzung des Schulrates ergibt sich aus dem Vertrag der Mitgliedgemeinden zur Bildung eines gemeinsamen Schulrates für die Musikschule beider Frenkentäler.

G. Finanzkompetenz und Ausgabenzuständigkeit

§ 15 Finanzkompetenz

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Delegiertenversammlung kann Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 5'000.- in eigener Kompetenz bewilligen.

§ 16 Ausgabenzuständigkeit

1 Soweit der Voranschlag die Verwendung der Mittel nicht im Einzelnen festlegt, entscheidet der Schulrat darüber.

2 Die Schulleitung kann in eigener Kompetenz die im Budget vorgesehenen, zweckgebundenen bzw. die gemäss Absatz 1 vom Schulrat bewilligten Ausgaben auslösen. Ausgaben über Fr. 5'000.— bedürfen in jedem Fall der vorgängigen Bewilligung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Schulrates.

H. Verwaltungsorganisation und Personalrecht

§ 17 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird in einer Verordnung geregelt.

§ 18 Anstellung und Entlöhnung des kaufmännischen Personals

- 1 Die nicht dem kantonalen Personalrecht unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden privatrechtlich angestellt. Die Zuständigkeit und das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und der Verordnung.
- 2 Anstellungsinstanz ist die Schulleitung. Unbefristete Anstellungen müssen vor Ablauf der Probezeit durch den Schulrat genehmigt werden.
- 3 Die Entlöhnung des kaufmännischen Personals richtet sich nach den Salärempfehlungen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins.

I. Beiträge

§ 19 Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler

- 1 Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler leisten an die Aufwendungen für den Unterricht, die Verwaltung, die Infrastruktur und für die Vermietung von Musikinstrumenten einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag wird pro Jahreslektion erhoben. Berechnungsgrundlage sind die effektiven Kosten der Musikschule.
- 2 Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt, insbesondere:
 - a. die Berechnung der Vollkosten und der effektiven Kosten
 - b. die Berechnung der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler
 - c. die Rückerstattungsansprüche bei Lektionenausfall
 - d. den Zahlungsverkehr zwischen Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler, Gemeinden und Musikschule.
 - e. Die Vermietung von Musikinstrumenten.

§ 20 Beiträge der Mitgliedgemeinden

1 Die Beiträge der Mitgliedgemeinden entsprechen den Vollkosten abzüglich der Beiträge der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler sowie anderer nicht zweckgebundener Einkünfte.

- 2 Der Beitrag der einzelnen Mitgliedgemeinde bemisst sich zu 25% nach der Einwohnerzahl und zu 75% nach der Anzahl ganzer Jahreslektionen. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 30. September des Rechnungsjahres.
- 3 Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt. Die Verordnung legt insbesondere diejenigen Kosten fest, welche den Gemeinden direkt verrechnet und nicht zu den Vollkosten hinzugerechnet werden.

K. In-Kraft-Treten

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. August 2004 in Kraft.